

Sandro Bassola  
Burstwiesenstr. 59  
8055 Zürich

KR-Nr. 297/2003

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung von Art. 274a ZGB (Besuchsrecht für Dritte)

#### Antrag:

Den zuständigen Behörden des Kantons Zürich wird beantragt, mittels Standesinitiative (Art. 160 BV) bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäss vorstellig zu werden, damit der Art. 274a Zivilgesetzbuch (ZGB) revidiert wird. Es sollen Art. 274a ZGB und alle damit verbundenen Verordnungen und Anweisungen derart modifiziert werden, dass folgendes realisiert werden kann:

Die Revision bzw. Modernisierung des Art. 274a ZGB soll zukünftig ermöglichen, dass ein Umgangsrecht bzw. Recht auf persönlichen Verkehr mit einem Kind allen für das Kind wichtigen Personen (Grosseltern, Onkel, Tanten, Taufpatinnen und Taufpaten, Cousins, Stiefgeschwistern, etc.) gewährt werden kann. Den zuständigen (Vormundschafts-)Behörden sollen diesbezüglich neue, gesetzlich fundierte Instrumente und Entscheidungsbefugnisse erteilt bzw. eingeräumt werden. Einschränkende Formulierungen betreffend „ausserordentliche Bedingungen“, wie sie im jetzigen Art. 274a ZGB für die Möglichkeit des Umgangsrechtes von Dritten festgeschrieben sind (Tod der Eltern, Gefängnisaufenthalt der Eltern, Krankheit), sind in der neuen Formulierung jedenfalls vollständig zu vermeiden bzw. ersatzlos zu streichen. Der neue Art. 274a ZGB soll den modernen gesellschaftlichen Gegebenheiten/Realitäten (Patchwork- Familie, Konkubinaten, alleinerziehenden Elternteilen, schwule/lesbische Lebensgemeinschaften etc.) und den damit verbundenen Problemen im Sinn eines flexiblen Rechtsinstrumentes Rechnung tragen. Es sei auch zu prüfen, ob - in einem positivistischen Ansatz - nahen Verwandten nicht grundsätzlich ein Recht auf persönlichen Umgang vorab zugesprochen werden soll, sofern dieses nicht nachweislich negativ auf das Kindeswohl wirkt bzw. gewirkt hat. Diese Rechte der Verwandten wäre unter Umständen in einem neuen Unterartikel 274b ZGB festzuschreiben.

Den Behörden müssen alle Rechte und Möglichkeiten gegeben werden, im Einzelfall mittels Verfügung den persönlichen Verkehr zwischen Verwandten etc. und einem Kind zu ermöglichen bzw. allfälligen Machtmissbrauch durch den allein erziehungsberechtigten Elternteil effektiv zu verhindern bzw. nachhaltig zu beseitigen. Ein allfälliger Machtmissbrauch hinsichtlich persönlichem Umgang bzw. Kindesentzug in der Familie durch den alleine sorgeberechtigten Elternteil muss jedenfalls unterbunden bzw. verhindert werden können. Aspekte des persönlichen Umgangs in schwulen oder lesbischen Lebens- und Familienbeziehungen müssen berücksichtigt und geregelt werden.

#### Begründung:

Der aktuelle Art. 274a ZGB stammt aus dem Jahr 1978, die Vorbereitungsphase und Diskussion zu diesem Artikel dürfte noch Jahre vorher gewesen sein. In den letzten knapp 30 Jahren hat sich die Gesellschaft in der Schweiz stark verändert. Neue Formen von Familien haben in der heutigen Gesellschaft einen akzeptierten und tolerierten Stellenwert, Patchwork-

297/2003

Familien, alleinerziehende Elternteile, unverheiratete Eltern etc. sind heute verbreitete Realität unserer Gesellschaft. Seit neuestem sind auch schwule oder lesbische Lebens- bzw. Familiengemeinschaften amtlich registrierbar. Auch das Bundesgericht hat solche Aspekte bereits in einigen Urteilen zum Teil als Grundlage seiner Erwägungen miteinbezogen.

Auf Grund dieser vielen Schattierungen und Formen des familiären Zusammenlebens gibt es, da das Gesetz mit dieser Wandlung nach Meinung des Initianten nicht zeitgemäss mitgegangen ist, Unzulänglichkeiten, die teilweise groteskes Ausmass annehmen können. So bedarf es beispielsweise im Fall unverheirateter oder geschiedener Eltern bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils (was in 99% der Fall ist) gemäss Art. 274a ZGB ausserordentliche Umstände, dass der Enkel persönlichen Verkehr mit seinen Grosseltern, Tanten, Taufpatinnen und Taufpaten (Dritten) etc. und vice versa haben kann, ansonsten ist der persönliche Verkehr gegen den Willen des Sorgeberechtigten nicht durchsetzbar.

Dieses groteske Szenario wird dann tatsächlich Realität, wenn der alleine sorgeberechtigte Elternteil versucht - aus welchen Gründen auch immer - seine durch das alleinige Sorgerecht gegebene Machtposition in irgendeiner Weise zu missbrauchen und das Kind im Sinn eines Druckmittels „ungerechtfertigt“ den übrigen Familienmitgliedern entzieht. Dies ist heute rechtlich möglich und wird, wie zahlreiche Selbsthilfegruppen, Internetseiten, Zeitungsberichte etc. dokumentieren, oft gelebte Realität. Ein Kind sollte falls möglich den sozialen Umgang in der erweiterten Familie geniessen können, denn der soziale und emotionale Zusammenhalt ist wichtig. Auch die aus 1978 stammende Argumentation für den heutigen

Artikel 274a ZGB, das Kind sei dem „Scheidungskrieg und seinen psychologischen Folgen“ zu entziehen - gilt natürlich heute in den veränderten Familiensituationen, bei denen das alleinige Sorgerecht bei einem Elternteil liegt überhaupt nicht mehr. Denn bei unehelichen Kindern, Patchwork-Familie etc. gibt bzw. gab es nie eine Scheidung und aller Argumentationen, die auf die Scheidungssituation Bezug nehmen, sind nicht mehr angebracht und versagen auf der ganzen Linie. Die Thematik von Kindern bzw. der Beziehungen in der Grossfamilie bei - neu amtlich registrierbaren - schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften wird hier bewusst nur erwähnt und nicht ausdiskutiert, fällt sie doch ebenfalls unter eine allfällige Neuregelung. Jedenfalls muss diese Konstellation mit berücksichtigt werden, denn ein schwuler oder lesbischer Elternteil kann durchaus aus einer heterogenen Beziehung Kinder haben und sich später in gleichgeschlechtlicher Ehe registrieren lassen.

Es ist auch daraufhinzuweisen, dass das Kind gemäss dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (SR 0.107, UKRK) selbst aktiv Rechte geniess. In diesem Übereinkommen wird formuliert, dass das Kind in einer Familie aufwachsen soll um sich optimal entwickeln zu können. Artikel 5 des Übereinkommens formuliert ausdrücklich die Möglichkeit, die Grossfamilie zu berücksichtigen. Artikel 15 gewährt dem Kind Versammlungsfreiheit mit anderen - folglich auch mit den übrigen Mitgliedern der Grossfamilie. Artikel 16 gewährt dem Kind das Recht auf sein Privatleben, Postverkehr etc.

In Problemlösungen bei Kindesentzug oder irgendwelchem Machtmissbrauchen des allein sorgeberechtigten Elternteils sind die Vormundschaftsbehörden in der Regel gemäss eigenen Aussagen machtlos. Weder stehen Pflichtenhefte zur Verfügung, welche die Überprüfung und Beseitigung dieses Machtmissbrauches in praxi wirklich vorantreiben, noch ist bei den Behörden übers Wochenende eine Person im Dienst, welche die Problemlösung sofort herbeiführt. Im Weiteren argumentieren die Behörden bei Kindesentzug in der Grossfamilie damit, dass die gesetzlich vorgeschriebenen „ausserordentlichen Umstände“ nicht gegeben seien und dass somit die Behörden nicht einschreiten könnten - ein völlig unhaltbarer Zustand. „Ausserordentliche Umstände“ sind in aller Regel Umstände, bei denen die Eltern nicht mehr für das Kind sorgen können, so dass Dritte in diese Rolle schlüpfen können oder müssen. Den Umgang mit dem Kind für die übrige Familie gesetzlich zu verbieten, bis dieser Extremfall eingetreten ist, erscheint heute abstrus. Auch wird seitens Behörden argumentiert, die Rechtsposition der übrigen Familienmitglieder sei nirgends festgelegt und daher sei anzunehmen, dass diese keine Rechte hätten. Auch dies ist heute eine unhaltbare Position, die dringend dahingehend geändert werden muss, dass den Familienmitgliedern unabhängig vom Verhältnis der Eltern untereinander gewisse (Umgangs-)Rechte eingeräumt werden. Die gesetzliche Festschreibung solcher Rechte würde auch das Konfliktpotential hinsichtlich einseitigen Machtmissbrauch durch den alleinigen Sorgerechtsinhaber massiv begrenzen bzw. ausschalten, da das Druckmittel des Kindesentzuges wegfallen würde.

Zudem kennt das ZGB „irrigerweise“ eine Unterstützungspflicht (Art. 328 ZGB) über die Generationen in der Grossfamilie, die der aktuellen Regelung in Art. 274a ZGB diametral gegenübersteht; Umgang nein – Unterstützen ja. Das ist nicht zeitgemäss und nicht zumutbar. Abschliessend gilt es deutlich festzuhalten, dass diese Problematik in keinem Zusammenhang steht mit den allfälligen Änderungen im Vormundschaftsrecht (da es nicht um einen Vormund im eigentlichen Sinn geht) und dass sowohl Deutschland als auch Österreich in den letzten Jahren auf Grund der parallel existierenden gesellschaftlichen Realitäten bzw. Veränderungen erfolgreich ihre Gesetzgebung in diese Richtung angepasst haben.

Zürich, 16. September 2003

Mit freundlichen Grüssen  
Sandro Bassola